

HEGA 12/2005 vom 20.12. 2005
Geschäftszeichen: PP 22 - 56421g.4
Gültig ab: 01/2005 / gültig bis: 12/2008
Weisungscharakter: ja
Nur für den Dienstgebrauch: nein

Durchführung des Vermittlungsgutscheinverfahrens (DA VGS)

- Stand: 12.12.2006 -

Änderungen/Ergänzungen 20.04.2006

V 421g Abs. 3: Erweiterung des Warndienstes um Missbrauchswarnungen der RD

Änderungen/Ergänzungen 31.08.2006

421g.23 Abs. 3: Änderung der Fußnote wegen Urteil des BSG

421g.23 Abs. 5: Streichung des Hinweises auf das HZA

V 421g.21 Abs. 1, V 421g.24: Anpassung an neues IT-Verfahren VerBIS

V 421g.22: Hinweise auf Änderung des Zahlungsverfahrens ab 22.12.2006

V 421g.23: Präzisierungen zu „entsprechende andere Nachweise“

V 421g.25 Abs. 4: gestrichen wegen Wegfall des Informationsverfahrens INBIL

Änderungen/Ergänzungen 12.12.2006

V 421g.22: Auszahlungen ab 22.12.2006 nur noch mit FINAS-HB

Inhaltsverzeichnis Teil 1

§ 421g SGB III Vermittlungsgutschein		3
Zu Absatz 1		4
421g.11	Anspruch auf Arbeitslosengeld	4
421g.12	Wartezeit für die Ausstellung	4
421g.13	Noch nicht vermittelt	4
421g.14	Vorbeschäftigung in einer ABM/SAM	4
421g.15	Ausstellung auf Antrag, Rechtsnatur, Gültigkeitsdauer	4
421g.16	Einschaltung eines privaten Vermittlers	5
421g.17	Vermittlung, Vermittler, Personalberatung	5/6
421g.18	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	6
421g.19	Vergütungsanspruch	6
Zu Absatz 2		7
421g.21	Zahlung nach 6-wöchiger Beschäftigungsdauer	7
421g.22	Zahlung nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer	7
421g.23	Zahlung unmittelbar an den Vermittler	7
Zu Absatz 3		8
421g.31	Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber	8
421g.32	Nachweis der Anzeige des Gewerbes Arbeitsvermittlung	8
421g.33	Weitere Ausschlussgründe	8
§ 298 SGB III Behandlung von Daten		9
Zu Absatz 2		9
298.21	Nichtherausgabe eines VGS	9

§ 421g SGB III

Gesetzestext

Vermittlungsgutschein

- (1) Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird oder wurde, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Die Frist geht dem Tag der Antragstellung auf einen Vermittlungsgutschein unmittelbar voraus. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels teilgenommen hat. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.
- (2) Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2000 Euro ausgestellt. Die Vergütung wird in Höhe von 1000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn

 1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitnehmers beauftragt ist,
 2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,
 3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
 4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.
- (4) Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. Dezember 2007. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Dauer der Arbeitslosigkeit, die für den Anspruch maßgeblich ist, heraufzusetzen und die Höhe des Vermittlungsgutscheines abweichend festzulegen.

Zu Absatz 1

421g.11 Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg)

- (1) Diese Voraussetzung ist erfüllt bei einem Anspruch auf
- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 117 Abs. 1 SGB III oder **Arbeitslosengeld**
 - Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG. **Arbeitslosenbeihilfe**
- Aufstocker behalten einen Rechtsanspruch auf den VGS nach dem SGB III. **Aufstocker**
- (2) Ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld nach § 116 Nr. 2 SGB III ist nicht ausreichend. **Teilarbeitslosengeld**
- (3) Die Anspruchsvoraussetzungen müssen nur dem Grunde nach vorliegen. Auch der ruhende Anspruch (§§ 142 bis 146 SGB III) ist daher ein Anspruch auf Alg. Ein Anspruch besteht ferner im Falle der Fortzahlung der Leistung bei Arbeitsunfähigkeit (§ 126 SGB III). **ruhender Anspruch Leistungsfortzahlung bei AU**

421g.12 Wartezeit für die Ausstellung

- (1) Die Frist von 3 Monaten verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller an Eignungsfeststellungs-, Trainings- oder beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat. Auf die Dauer dieser Maßnahmen kommt es nicht an. **Verlängerung der Rahmenfrist**
- (2) Sperrzeiten sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. **Sperrzeit**
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit zählt nur die Zeit der Fortzahlung der Leistung als Zeit der Arbeitslosigkeit. **Arbeitsunfähigkeit**
- (4) Zeiten des Leistungsbezuges im Ausland unter Mitnahme des **deutschen** Leistungsanspruchs (Bescheinigung E 303) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit anzuerkennen. Zeiten dieses Leistungsbezuges werden für längstens 3 Monate bescheinigt. **Arbeitslosigkeit im Ausland**

421g.13 Noch nicht vermittelt

Der Kunde ist schon vermittelt, wenn er bereits vor der Beantragung des VGS mit dem AG einen Arbeitsvertrag geschlossen hat oder mit ihm über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages einig geworden ist oder ihm die Einstellung zugesagt wurde. **Vermittlung vor Beantragung des VGS**

Abschluss des Vermittlungsvertrages, des Arbeitsvertrages und die Beantragung des VGS am gleichen Tag sind unschädlich.

421g.14 Vorbeschäftigung in einer ABM/SAM

Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit nach der ABM/SAM (z. B. durch eine befristete Beschäftigung oder durch Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsfortzahlung) bis zu 4 Wochen sind unschädlich. **Unterbrechung der Arbeitslosigkeit nach ABM / SAM**

421g.15 Ausstellung auf Antrag, Rechtsnatur, Gültigkeitsdauer

- (1) Die Ausstellung des VGS muss vom AN beantragt werden. Als Antrag gilt jede persönliche, auch telefonische, sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail. Der VGS kann auch von einem bevollmächtigten Dritten, beispielsweise einem privaten Arbeitsvermittler, beantragt und ihm übersandt werden. **Beantragungsmöglichkeiten**
- (2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, ist der VGS unverzüglich auszustellen und auszuhändigen bzw. zu übersenden. **unverzügliche Ausstellung**
- (3) Bei Verlust eines VGS ist auf Antrag eine Zweitschrift auszustellen. Absatz 1 gilt entsprechend. **Zweitschrift**
- (4) Der VGS ist eine Zusicherung nach § 34 SGB X. Der zugesicherte Verwaltungsakt besteht in der Erfüllung des Anspruchs des Vermittlers gegen den AN bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. **Zusicherung**
- (5) Nur bei **rückwirkendem** Wegfall des Alg-Anspruchs bis zum Tag der Beantragung des VGS ist auch der VGS (Zusicherung) aufzuheben. **rückwirkender Wegfall des Anspruchs**

- (6) Der 3-Monats-Zeitraum berechnet sich nach § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB sowie § 40 Abs. 1 SGB I. Der Tag der Beantragung des VGS ist also in die Berechnung der Frist einzubeziehen.

Berechnung der Gültigkeitsdauer

421g.16 Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers

Der AN kann einen oder mehrere private Arbeitsvermittler einschalten. In der Wahl der Vermittler ist er frei. Die BA darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Vermittler empfehlen. Zur Information und Unterstützung der Eigenbemühungen der VGS-Inhaber wurde deshalb von der Zentrale unter www.arbeitsagentur.de > Service von A bis Z > Vermittlung > Arbeitsvermittlung durch andere Stellen > Arbeitsmarktportal die Rubrik „Homepage privater Arbeitsvermittler“ eingerichtet, die eine Vielzahl von Verlinkungen mit Web-Sites privater Vermittler enthält, die VGS annehmen. An- und Abmeldungen können private Vermittler per E-Mail an Zentrale.PP22@arbeitsagentur.de vornehmen.

Einschaltung mehrerer Vermittler möglich; Empfehlung von Vermittlern durch BA unzulässig

Verlinkungen auf Homepages privater Vermittler

421g.17 Vermittlung, Vermittler, Personalberatung Vermittlung

- (1) Eine Vermittlung liegt nur vor, wenn der Vermittler im Kontakt mit dem AN und dem AG stand und beide dazu bewegt hat, einen Arbeitsvertrag zu schließen (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB; siehe Palandt § 652 Rn 27).
- (2) Dem steht nicht entgegen, dass nach § 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III auch alle Leistungen zur Vermittlung gehören, die der Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung dienen. Diese Vorschrift soll lediglich verhindern, dass notwendige Bestandteile der Vermittlungstätigkeit aus dem Vermittlungsvertrag herausgelöst und gesondert vereinbart und vergütet werden können.
- (3) Ein Arbeitsvertrag ist daher nicht „infolge der Vermittlung des Vermittlers“ (§ 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III) zustande gekommen, wenn
- der Vermittler nur als sog. Nachweismakler (siehe Palandt § 652 Rn 25) tätig geworden ist, das heißt, lediglich auf eine Gelegenheit zum Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewiesen hat (z. B. bloße Nennung von AG-Adressen oder Hinweis auf eine Stellenanzeige in der Zeitung oder ein Stellenangebot in einer virtuellen Stellenbörse etc.),
 - lediglich die Selbstsuche des Arbeitssuchenden unterstützt wurde (sog. Bewerbercoaching, z. B. Optimierung der Bewerbungsunterlagen, Vorstellungstraining u. ä.),
 - der Kontakt zum AG hinsichtlich der aktuell zu besetzenden Stelle bereits hergestellt war (z. B. durch einen Vermittlungsvorschlag der AA oder durch Selbstsuche). Das ist nicht der Fall (das heißt, der Kontakt war noch nicht hergestellt), wenn die AA entweder dem Vermittler auf dessen Wunsch Bewerber(innen) benannt hat oder aber Bewerber(innen) aufgefordert hatte, sich bei dem Vermittler zu melden und dieser dann den Kontakt mit dem AG herstellt, und zwar auch dann, wenn das Stellenangebot aus der Stellenbörse der BA stammt.
- (4) Ein vorangegangener Kontakt des AN zum AG ist unschädlich, wenn der AG die Bewerbung definitiv abschlägig beschieden oder nicht angenommen hat.

Vermittlungsmakler

Nachweismakler

Unterstützung der Selbstsuche

Erstkontakt mit dem AG muss durch Vermittler erfolgt sein

unschädliche Kontakte des AN

Vermittler

Ein Vermittler steht zwischen den Parteien, ist also Dritter. Er muss daher von den Vertragsparteien verschieden und unabhängig sein. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn

Vermittler muss Dritter sein. Wann ist Vermittler kein Dritter?

1. die „Vermittlungsfirma“ an der Firma des AG bzw. umgekehrt in einem wirtschaftlich erheblichen Maß beteiligt ist (mindestens 25%ige Kapital- oder Gewinnbeteiligung),
2. ein hinter dem „Vermittler“ und dem AG stehender weiterer Dritter beide Firmen beherrscht (mindestens 50%ige Beteiligung an beiden Firmen),
3. ein Geschäftsführer des „Vermittlers“ gleichzeitig Geschäftsführer des AG ist,

4. Personenidentität der gesetzlichen Vertreter (z. B. Gesellschafter) von „Vermittler“ und AG besteht,
5. ein „Vermittler“ bzw. angestellter „Vermittler“ AN des AG ist.
- (5) Die Behandlung der vorstehend genannten Fälle folgt der Rechtsprechung und der herrschenden Kommentarmeinung zum Maklerrecht des BGB. Danach liegt keine Verschiedenheit von „Vermittler“ und AG vor, wenn der „Vermittler“ mit dem AG derart wirtschaftlich verflochten ist, dass eine selbständige Entscheidungsbefugnis einer der beiden Seiten fehlt (sog. echte Verflechtung; siehe Palandt § 652 Rn 29) oder wenn ein Interessenkonflikt des „Vermittlers“ im Streitfall der Parteien zu erwarten ist, das heißt, wenn der „Vermittler“ dem Lager des AG zuzurechnen ist (sog. unechte Verflechtung; siehe Palandt a.a.O.).
- (6) Vermittlung durch ein „Tochterunternehmen“ des AG, das rechtlich, wirtschaftlich und personell selbständig ist, berührt die Vermittlereigenschaft nicht (legaler Mitnahmeeffekt). Unschädlich ist auch die Vermittlung durch ein Zeitarbeitsunternehmen zum Konkurrenten, wenn weder eine rechtliche Identität noch eine enge wirtschaftliche bzw. personelle Verflechtung vorliegt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine Vermittlung durch den Ehegatten unschädlich, wenn die Beziehung dem Arbeitsuchenden offenbart wird (vgl. Palandt § 652 Rn 31).

echte Verflechtung

unechte Verflechtung

„Tochterunternehmen“

Zeitarbeitsunternehmen

Ehegatte

Personalberatung

- (7) Ein Personalberater ist kein unabhängiger Dritter und seine Tätigkeit somit keine Vermittlung im Sinne des § 421g Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III, wenn
 - er im alleinigen Interesse und Auftrag eines AG tätig wird und seine Tätigkeit darin besteht, den AG bei dessen Selbstsuche nach AN zu unterstützen und dafür von ihm eine weit überwiegend erfolgsunabhängige Vergütung erhält,
 - er und sein Auftraggeber (AG) vermittlungsrechtlich eine Einheit bilden, das heißt, wenn eine „völlige tatsächliche Integration des Personalberaters in den Willen des Auftraggebers (AG)“ erfolgt¹. Das ist dann der Fall, wenn der Auftraggeber jederzeit Herr des Stellenbesetzungsverfahrens bleibt, also alle wesentlichen Entscheidungen (einschließlich derjenigen über die einzelnen Schritte der Suche und Auswahl der Arbeitskräfte) selbst trifft;
 - kein Erfolgshonorar, sondern ein Fest- oder Zeithonorar vereinbart wird.²
- (8) Eine Tätigkeit als Personalberater für einen bestimmten oder für mehrere AG schließt nicht aus, dass der Personalberater außerhalb seines Beratungsauftrages bzw. seiner Beratungsaufträge für Arbeitsuchende oder AG als Arbeitsvermittler tätig wird, vergleichbar einem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher), das sich auch auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung betätigt. Diese Tätigkeit wäre ggf. im Rahmen des VGS vergütungspflichtig.

Wann ist ein Personalberater unabhängiger Dritter?

Vermittlung neben Personalberatung

421g.18 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei einer Vermittlung in das Ausland kann der VGS nicht eingelöst werden. Nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB III und SGB IV) muss es sich um eine im Inland sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln. Eine Ausnahmeregelung enthält § 421g Abs. 1 SGB III nicht.

Vermittlung in das Ausland / SV-Pflicht im Inland erforderlich

421g.19 Vergütungsanspruch

- (1) Ein Vergütungsanspruch, den die BA erfüllen soll, setzt voraus, dass der Vermittler mit dem Arbeitsuchenden einen schriftlichen Vermittlungsvertrag geschlossen hat. Mündliche Vermittlungsverträge sind unwirksam (§ 297 Nr. 1 SGB III). Nach § 296 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist im Vermittlungsvertrag insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. **Anzugeben** bedeutet nach allgemeinem Verständnis, dass der Betrag, den der Arbeitsuchende im Falle einer erfolgreichen Vermittlung zahlen soll, zu **beziffern** ist. Allgemeine Formulierung

Vermittlungsvertrag

¹ Urteile des BSG vom 11.5.1976 und 11.12.1979; siehe früheres DBIR zu AFG/§ 13

² Urteil des BFH vom 19.9.2002 - IV R 70/00 - NJW 2003, Heft 10, S. 775

gen reichen daher nicht aus. Zu akzeptieren sind jedoch Vereinbarungen, denen zweifelsfrei entnommen werden kann, wie hoch die Vergütung sein soll (z. B. „.....wie im Vermittlungsgutschein angegeben.“ o. ä.). Derartige Angaben stehen einer Bezifferung gleich.

- (2) Der Vermittlungsvertrag muss vor der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages oder Einstellungszusage des AG oder Einigung über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages) geschlossen werden. Ein Abschluss vor der Ausstellung des VGS oder vor Beginn der Vermittlungsbemühungen ist nicht erforderlich.
- Zeitpunkt des Vermittlungsvertrages**

Zu Absatz 2

421g.21 Zahlung nach 6-wöchiger Beschäftigungsdauer

- (1) Der Auszahlungsantrag sowie die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des AG wurden unter www.arbeitsagentur.de ins Internet gestellt. Außer der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung (Original) sind dem Antrag der VGS (Original), der Vermittlungsvertrag (Kopie) und die Gewerbeanmeldung (Kopie) beizufügen.
- Vordrucke im Internet**
Antragsunterlagen
- (2) Im Hinblick auf das Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration der VGS-Inhaber kann die erste Rate der Vergütung auch dann gezahlt werden, wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vermittelt wurde, das sich nahtlos an das vorherige anschloss, mindestens 6 Wochen gedauert hat und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt.
- nahtlose Umvermittlung**

421g.22 Zahlung nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer

- (1) Unter einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist eine ununterbrochene Beschäftigung zu verstehen. Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der sechs Monate beendet und zu einem späteren Zeitpunkt beim gleichen AG ein neues eingegangen, ist eine Addition der Beschäftigungszeiten nicht zulässig.
- gleicher AG (unterbrochene Beschäftigung)**
- (2) Wird dagegen ein zunächst auf mindestens drei Monate und weniger als 6 Monate befristetes Beschäftigungsverhältnis beim gleichen AG nahtlos auf mindestens 6 Monate verlängert, ist auch der Restbetrag zu zahlen.
- gleicher AG (Verlängerung der Beschäftigung)**
- (3) Von einer 6-monatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist auch auszugehen bei nahtloser Umvermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen AG. Das zweite Beschäftigungsverhältnis muss mindestens sechs Monate bestanden haben.
- anderer AG (Umvermittlung)**

421g.23 Zahlung unmittelbar an den Vermittler

- (1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch die AA, die sie zugesagt, also den VGS ausgestellt hat. Das gilt z. B. auch dann, wenn der VGS-Inhaber statt Alg I inzwischen Alg II bezieht.
- Zahlung durch ausstellende AA**
- (2) Der Vermittler hat einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung des VGS³. Die Entscheidung über einen Antrag (z. B. Ablehnung der Zahlung) hat deshalb durch Verwaltungsakt gegenüber dem Vermittler zu erfolgen. Einwendungen aus dem Schuldverhältnis zwischen dem AN und dem Vermittler (z. B. Unwirksamkeit von Vereinbarungen nach § 297 Nr. 1 SGB III) sind geltend zu machen.
- Zahlungsanspruch des Vermittlers**
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vermittler und der AA im Zusammenhang mit der Einlösung des VGS ist der Sozialrechtsweg gegeben, bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitslosen und dem Vermittler aufgrund des Vermittlungsvertrages dagegen der Zivilrechtsweg.
- Rechtsweg**
- (4) Der Zahlungsanspruch verjährt nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.
- Verjährung**

³ s. a. Urteil des BSG v. 6.4.2006 - B 7a AL 56/05 R

- | | |
|--|---|
| <p>(5) Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Vermittlung, der Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses oder eine Nichtverflechtung vorgetäuscht wird. Ggf. ist die „OWi-Stelle“ wegen Verdacht des Betruges zu unterrichten. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind vom Vermittler zurückzufordern.</p> <p>(6) Wurde ein VGS vom AN erschlichen und bereits durch einen Vermittler eingelöst, ist die Vergütung vom AN im Strafverfahren wegen Betruges auf dem Wege des Annexes zurückzufordern.</p> | <p>Missbrauch</p> <p>„OWi-Stelle“ unterrichten/Rückforderung</p> <p>Rückforderung vom AN</p> |
|--|---|

Zu Absatz 3

421g.31 Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Ausschlaggebend ist, ob der jetzige AG mit dem früheren rechtlich identisch ist.</p> <p>(2) Die Ausnahmeregelung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bezieht sich auf den Personenkreis nach § 72 SGB IX.</p> | <p>rechtliche Identität</p> <p>Ausnahme</p> |
|---|---|

421g.32 Nachweis der Anzeige des Gewerbes Arbeitsvermittlung

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung zu erbringen.</p> <p>(2) Das in der Gewerbeanmeldung angegebene Datum des Beginns des Gewerbes darf nicht nach dem Tag der Vermittlung liegen.</p> | <p>Vorlage der Gewerbeanmeldung</p> <p>Datum des Gewerbebeginns</p> |
|---|---|

421g.33 Weitere Ausschlussgründe

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Bildungsträger können VGS vermittelter Maßnahmeteilnehmer nicht einlösen, weil Vermittlungsbemühungen zu den Trägerpflichten zählen (Umkehrschluss aus § 84 Nr. 2 SGB III) und die Kosten der Vermittlungsaktivitäten damit über den Bildungsgutschein gedeckt sind.</p> <p>(2) Die Gründung einer Vermittlungsfirma durch Vertreter/Mitarbeiter des Trägers, um VGS von Maßnahmeteilnehmern einlösen zu können, steht der o. a. Trägerverpflichtung entgegen. Die Auszahlung eines VGS kommt daher auch in diesem Fall nicht in Betracht.</p> | <p>Vermittlung durch Bildungsträger</p> <p>Vermittlung durch Vertreter etc. des Trägers</p> |
|---|---|

§ 298

Gesetzestext

Behandlung von Daten

- (1) Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungssuchende und Arbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Verrichtung ihrer erlaubten Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen sie nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.
- (2) Vom Betroffenen zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben. Die übrigen Geschäftsunterlagen des Vermittlers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren. Die Verwendung der Geschäftsunterlagen ist zur Kontrolle des Vermittlers durch die zuständigen Behörden sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen. Der Betroffene kann nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit Abweichungen von den Sätzen 1, 3 und 4 gestatten; die Gestattung bedarf der Schriftform.

Zu Absatz 2

298.21 Nichtherausgabe eines VGS

- (1) Weigert sich ein Vermittler, einen ihm vorgelegten VGS herauszugeben, will er den Arbeitssuchenden offensichtlich an sich binden. Exklusivvereinbarungen sind jedoch nach § 297 Nr. 4 SGB III unwirksam. Die Weigerung ist schon daher unzulässig.
- (2) Die Herausgabe muss der Arbeitssuchende selbst betreiben; die AA kann ihn dabei aber argumentativ unterstützen.
- (3) Lässt sich die Herausgabe des VGS nicht kurzfristig erreichen, kann ausnahmsweise eine Zweitschrift erstellt werden.
- (4) Wünscht der Arbeitslose keine (weiteren) Vermittlungsbemühungen mehr und beendet deshalb das Vertragsverhältnis, ist der Vermittler nach § 298 Abs. 2 Satz 1 SGB III (auch) zur Rückgabe des VGS verpflichtet. Wird der VGS nicht herausgegeben, kommt ggf. ein Bußgeldverfahren nach § 404 Abs. 2 Nr. 13 SGB III in Betracht sowie eine Unterrichtung des Gewerbebeamten.

Weigerung unzulässig

argumentative Unterstützung des Arbeitssuchenden
Ausstellung einer Zweitschrift

Bußgeldverfahren

Inhaltsverzeichnis Teil 2

Zu § 421g Absatz 2 SGB III

DA VGS	Bezeichnung	Seite
V 421g.21	Prüfung der Ausstellungs- und Auszahlungsvoraussetzungen	11
V 421g.22	Auszahlung des VGS	11
V 421g.23	Vorlage „entsprechender anderer Nachweise“	11
V 421g.24	Dokumentation der Ausgabe und Auszahlung	11/12
V 421g.25	Missbrauchswarnungen	12
V 421g.26	Zahlungsziele	12

Zu § 421g Absatz 2

V 421g.21 Prüfung der Ausstellungs- /Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Der VGS wird über den Maßnahme- und Leistungskatalog (MLK) in VerBIS gebucht. Sobald die Leistung Vermittlungsgutschein (VGS) ausgewählt wird, erfolgt die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der ausgewählten Angaben im Fensterdialog. Anhand dieser Angaben entscheidet das System, ob der Bewerber Anspruch auf einen VGS hat. Die für die Entscheidung und spätere Auszahlung erforderlichen Vorlagen stehen aus dem MLK heraus direkt zur Verfügung. Sobald dort der Ausdruck angestoßen wird, öffnet sich der BK-Text-Browser. Hier können die Vordrucke (Prüfung der Ausstellungs-voraussetzungen bzw. Prüfung der Zahlungsvoraussetzungen -1. und 2. Rate) ausgewählt und ausgedruckt werden. Sie sind unter Zentrale Vorlagen > Maßnahme > Vermittlungsgutschein abgelegt.
- (2) Bei der fachlichen Prüfung und der Auszahlung ist das 4-Augen-Prinzip zu beachten.

Prüfung über
MLK / VerBIS

BK-Vorlagen

4-Augen-Prinzip

V 421g.22 Auszahlung des VGS

Ab **22.12.2006** erfolgt die Auszahlung **aller** VGS mithilfe des Verfahrens FINAS-HB durch Einmalzahlungsanordnung. Die Erfassung/Erstellung ist entsprechend dem Handbuch FINAS-HB (Teil 2) vorzunehmen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

ab 22.12.2006 Zah-
lung mittels FINAS-
HB

Feld „Zahlungsart“ der Einmalzahlungsanordnung

Bitte tragen Sie immer die Zahlungsart „N“ = Normalzahlung ein.

Zahlungsart N

Feld Auftragskennzeichen

Bitte geben Sie „E“ ein. Das Auftragskennzeichen wird dann automatisch generiert.

Auftragskennzei-
chen E

Feld Buchungsstelle

Es stehen folgende Buchungsstellen zur Verfügung:

Buchungsstellen

3/686 03/11	Vergütung nach sechs Wochen einer auf unter sechs Monate befristeten Beschäftigung
3/686 03/12	Vergütung nach sechs Wochen einer nicht auf unter sechs Monate befristeten Beschäftigung
3/686 03/13	Vergütung nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer
3/686 03/14	nur Aufstocker: Vergütung nach sechs Wochen einer auf unter sechs Monate befristeten Beschäftigung
3/686 03/15	nur Aufstocker: Vergütung nach sechs Wochen einer nicht auf unter sechs Monate befristeten Beschäftigung
3/686 03/16	nur Aufstocker: Vergütung nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer

Feld Verwendungszweck

Einzutragen sind Namen und Vornamen des VGS-Inhabers sowie das Datum des Antrages auf Auszahlung des VGS, also z. B. MEIER KLAUS ANTRAG VOM 121206.

Verwendungszweck

Feld Aktennummer

Bei Verwendung einer der o. a. Buchungsstellen wird dieses Feld als Pflichtfeld „Kundennummer VGS“ generiert.

Aktennummer

V 421g.23 Vorlage „entsprechender anderer Nachweise“

Der Vermittler kann ausnahmsweise statt 1. der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des AG und/oder 2. der Beschäftigungsbestätigung des AG eine schriftliche Erklärung des AN vorlegen, die die entsprechenden Angaben enthält. Im ersten Fall muss auch der Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

ausnahmsweise
schriftliche Erklärung
des AN zulässig

V 421g.24 Dokumentation der Ausgabe und Auszahlung

- (1) Durch die Buchung und Entscheidungsfindung über den MLK wird in der Maßnahme- und Leistungsübersicht der Status, das Ergebnis/der Sachstand sowie Beginn/Ende des VGS automatisch angezeigt. Bei Ausstellung eines VGS wird durch den Spei-

automatische Doku-
mentation der Ausga-
be

chervorgang im MLK automatisch ein Vermerk in der Kundenhistorie vom Typ „Maßnahme begonnen“ geschrieben; bei Bedarf kann auch eine Wiedervorlage gesetzt werden. Bei Ablehnung des VGS erfolgt zwar eine analoge Übernahme der entsprechenden Informationen in die MLK-Übersicht, es wird jedoch kein automatischer Vermerk in der Kundenhistorie geschrieben.

- (2) Die Auszahlung des VGS ist in der Kundenhistorie als allgemeiner Vermerk mit schriftlicher Kontaktart zu dokumentieren.

manuelle Dokumentation der Auszahlung

V 421g.25 Missbrauchswarnungen

- (1) Über Missbrauchsfälle von überregionaler Bedeutung (Missbrauch in mindestens zwei RD-Bezirken) wird von der Zentrale der BA mit sog. Missbrauchswarnungen informiert, die im Intranet veröffentlicht werden. Auf jede Warnung wird per E-Mail unter Angabe der Fundstelle ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Voraussetzung für eine zentrale Missbrauchswarnung ist eine Mitteilung an die Zentrale durch oder über die RD, der eine geeignete Sachverhaltsdarstellung beigelegt ist.
- (3) Über Missbrauchsfälle von regionaler Bedeutung (Missbrauch in mindestens zwei 2 AA-Bezirken) informieren - ebenfalls im zentralen Intranet - die RD. Sie veranlassen per Einstellauftrag an das BA-Service-Haus-Infomanagement-Webautoren die Einstellung von Missbrauchswarnungen, die von ihnen per E-Mail an alle AA ihres Bezirks versandt wurden. Andere Warndienste entfallen.

Missbrauchswarnungen der Zentrale

Verfahren

Missbrauchswarnungen der RD

V 421g.26 Zahlungsziele

Das Zahlungsziel für die erste und zweite Rate beträgt grundsätzlich 2 - 3 Wochen. Nach der Zahlungsbewilligung ist die Zahlung unverzüglich anzuweisen.

Zahlungsziel 2 - 3 Wochen / Anweisung unverzüglich